COMtrexx Maintenance - Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

Gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

dem in der „COMtrexx Maintenance - BiMS-Vereinbarung“ genannten Kunden

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

Auerswald GmbH
Hordorfer Straße 36
38162 Cremlingen

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ und je einzeln „Partei“ genannt

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO. Sie ist Bestandteil und Anlage der zwischen den Parteien geschlossenen „COMtrexx Maintenance - BiMS-Vereinbarung“ (nachfolgend „BiMS-Vereinbarung“).

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1
Inhaltsverzeichnis 2
1. Verantwortlichkeit und Rollen 2
2. Begriffsbestimmungen 2
3. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung 3
4. Beschreibung der Verarbeitung 4
5. Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen 4
6. Leistungsort / Übermittlung in Drittland 5
7. Weisungsbindung und Weisungen des Auftraggebers 6
8. Pflichten des Auftraggebers 6
9. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers 7
10. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers 7
11. Meldepflichten des Auftragnehmers 8
12. Unterstützung bei Betroffenenrechten und Compliance 8
13. Kontrollrechte 8
14. Unterauftragsverhältnisse 9
15. Vertraulichkeitsverpflichtung 9
16. Rückgabe und Löschung 10
17. Technische und organisatorische Maßnahmen 10
18. Vergütung 10
19. Schlussbestimmungen 10
Anlagen 11

1. Verantwortlichkeit und Rollen

1.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

1.2 Der Auftragnehmer ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO, soweit er personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

2.2 Auftragsverarbeiter ist gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2.3 Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

2.4 Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind gemäß Art. 9 DSGVO solche Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von betroffenen Personen hervorgehen, personenbezogene Daten gemäß Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln sowie genetische Daten gemäß Art. 4 Nr. 13 DSGVO, biometrische Daten gemäß Art. 4 Nr. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gemäß Art. 4 Nr. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

2.5 Verarbeitung ist gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

2.6 Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 4 Nr. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

3. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten zur Erbringung von Telekommunikations- und damit verbundenen Serviceleistungen gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere zur Einrichtung, Konfiguration, Administration, Bereitstellung, Überwachung, Wartung, Fehleranalyse, Störungsbearbeitung und zum technischen Support von Telekommunikations- und Kommunikationssystemen.

3.2 Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Verwaltung von Benutzerkonten, Rollen, Rufnummern, Endgeräten und Zugriffsrechten sowie die Erstellung und Auswertung technischer Protokolle, Nutzungs- und Verbindungsdaten, soweit dies zur Leistungserbringung, Sicherheit oder Abrechnung erforderlich ist.

3.3 Soweit die Verarbeitung Kommunikations-, Verbindungs-, Vermittlungs- oder sonstige Verkehrsdaten umfasst, beachten der Auftragnehmer und seine Unterauftragsverarbeiter das Fernmeldegeheimnis gemäß § 3 TDDDG sowie die besonderen gesetzlichen Vorgaben für Verkehrsdaten, insbesondere § 9 TDDDG. Eine Verarbeitung erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die vereinbarten Zwecke. Nicht mehr erforderliche Verkehrsdaten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht oder anonymisiert. Die Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

3.4 Diese Vereinbarung tritt mit Abschluss der BiMS-Vereinbarung als deren Bestandteil und Anlage in Kraft und gilt für die Dauer dieser Vereinbarung.

3.5 Bei Widersprüchen gehen die datenschutzrechtlichen Regelungen dieser Vereinbarung den datenschutzrechtlichen Regelungen der BiMS-Vereinbarung vor. Zwingende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

4. Beschreibung der Verarbeitung

4.1 Die Verarbeitung umfasst folgende Verarbeitungsvorgänge: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Einschränken, Löschen und Vernichten, soweit dies zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.

4.2 Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Betrieb und Bereitstellung der vereinbarten Telekommunikations- und Kommunikationsdienste
- Einrichtung, Konfiguration und Administration von Systemen und Benutzerkonten
- Fehleranalyse, Support, Wartung und Störungsbearbeitung
- Sicherheitsüberwachung, Protokollierung, Backup und Wiederherstellung
- Abrechnung und Nachweis der vereinbarten Leistungen
- Durchführung vereinbarter Migrationen und sonstiger technischer Maßnahmen

5. Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

5.1 Kategorien personenbezogener Daten:

- Stamm- und Kontaktdaten, insbesondere Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Authentifizierungs- und Berechtigungsdaten, insbesondere Benutzerkennungen, Passwort-Hashes, Rollen und Multifaktor-Authentifizierungsdaten
- Vertrags-, Abrechnungs-, Verbindungs- und Verbrauchsdaten
- Kommunikations- und Vermittlungsdaten, insbesondere Rufnummern, Zeitpunkte, Dauer, Routing- und Protokolldaten

- Technische Nutzungsdaten, insbesondere IP- und MAC-Adressen, Geräte- und Systemkennungen, Fehler- und Systemmeldungen, Monitoring- und VPN-Zugriffsdaten
- Support-, Ticket- und Kommunikationsdaten
- Sonstige Daten, soweit deren Verarbeitung zur konkret beauftragten Leistung erforderlich ist und durch Weisung oder Bereitstellung des Auftraggebers veranlasst wird

5.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO sind nicht Gegenstand einer gezielten Erhebung durch den Auftragnehmer. Sie können jedoch Bestandteil von Kommunikationsinhalten, Supportanfragen oder sonstigen vom Auftraggeber bereitgestellten Daten sein. Der Auftragnehmer verarbeitet solche Daten ausschließlich nach Weisung und nur, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

5.3 Kategorien betroffener Personen:

- Beschäftigte und sonstige Mitarbeitende des Auftraggebers
- Kunden, Interessenten und Geschäftspartner des Auftraggebers
- Nutzerinnen und Nutzer der Telekommunikations- und IT-Infrastruktur, einschließlich externer Nutzer
- Ansprechpartner von Fachhändlern und sonstigen Vertragspartnern
- Sonstige natürliche Personen, deren Daten im Rahmen der beauftragten Leistungen verarbeitet werden

6. Leistungsort / Übermittlung in Drittland

6.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich eines Zugriffs aus einem solchen Staat, ist nur zulässig, wenn der betreffende Staat, Empfänger, Verarbeitungsort und Verarbeitungsvorgang im „Verzeichnis der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter“ angegeben sind und die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt werden.

6.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer und sämtliche Zugriffe aus Drittländern auf eine wirksame Rechtsgrundlage nach Art. 44 ff. DSGVO gestützt werden.

6.3 Eine Übermittlung oder ein Zugriff ist insbesondere zulässig, wenn für den konkreten Empfänger und die konkrete Verarbeitung ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO besteht oder geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, insbesondere Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission, umgesetzt wurden. Im Fall einer Übermittlung in die Vereinigten Staaten gilt ein Angemessenheitsbeschluss nur, wenn der konkrete Empfänger unter dem EU-U.S.

Data Privacy Framework zertifiziert ist und die konkrete Verarbeitung von dessen Anwendungsbereich erfasst wird.

6.4 Entfällt die maßgebliche Transfergrundlage oder ist sie für die konkrete Verarbeitung nicht mehr ausreichend, stellt der Auftragnehmer die betreffende Drittlandübermittlung beziehungsweise den betreffenden Drittlandzugriff unverzüglich ein oder ergreift rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur rechtmäßigen Fortführung der Verarbeitung. Der Auftraggeber ist hierüber unverzüglich zu informieren.

6.5 Änderungen der im „Verzeichnis der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter" geführten Angaben zu Unterauftragsverarbeitern, Verarbeitungsorten, Drittland-übermittlungen oder Drittlandzugriffen richten sich nach Art. 14 dieser Vereinbarung.

7. Weisungsbindung und Weisungen des Auftraggebers

7.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erbringung der in der BiMS-Vereinbarung vereinbarten Telekommunikations-dienstleistungen und nach Maßgabe der BiMS-Vereinbarung sowie dieser Vereinbarung.

7.2 Die BiMS-Vereinbarung einschließlich dieser Vereinbarung gilt als dokumentierte Weisung des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu den dort festgelegten Zwecken und in dem dort beschriebenen Umfang.

7.3 Änderungen oder Ergänzungen der dokumentierten Weisung bedürfen einer dokumentierten Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er eine Weisung oder eine vertragliche Vorgabe für rechtswidrig hält.

7.4 Ansprechpartner des Auftragnehmers für datenschutzrechtliche Angelegenheiten ist der in Art. 10 benannte Datenschutzbeauftragte.

8. Pflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist und die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorliegen.

8.2 Der Auftraggeber erteilt nur solche Weisungen, die mit dem geltenden Daten-schutzrecht vereinbar sind.

8.3 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über festgestellte Unrichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung.

8.4 Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der Informationspflichten und die Kommunikation mit betroffenen Personen verantwortlich.

8.5 Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Zugänge bereit.

9. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Grundlage dieser Vereinbarung und der Weisungen des Auftraggebers. Gesetzliche Verpflichtungen zur anderweitigen Verarbeitung bleiben unberührt; darüber informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Eine abweichende Verarbeitung erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

9.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für die vereinbarten Zwecke und nach dokumentierter Weisung.

9.3 Es wird gewährleistet, dass die zur Verarbeitung befugten Personen auf Vertraulichkeit verpflichtet und angemessen unterwiesen sind.

9.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß den „Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit".

9.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO.

9.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Anträgen betroffener Personen nach Art. 12 bis 23 DSGVO.

9.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über datenschutzrechtliche Anfragen, behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse, die die Verarbeitung betreffen können.

10. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO bestellt. Der Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Angelegenheiten des Auftragnehmers und nimmt seine Aufgaben unabhängig und weisungsfrei gemäß Art. 38 und 39 DSGVO wahr. Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer benannt:

Vorname:	Maik
Name:	Luckau
Organisationseinheit:	Auerswald Training Academy
Telefonnummer:	+49 5306 9200-781
E-Mail:	datenschutz@auerswald.de

11. Meldepflichten des Auftragnehmers

11.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, vertragliche Vereinbarungen oder Weisungen sowie über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung.

11.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber ihm tätig wird und dies die Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers betreffen kann.

11.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO. Er meldet insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden. Die Meldung enthält insbesondere:

- eine Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung einschließlich Kategorien und – soweit möglich – Anzahl betroffener Personen und Daten,
- eine Beschreibung ergriffener oder geplanter Maßnahmen zur Behebung und zur Abmilderung möglicher Folgen.

12. Unterstützung bei Betroffenenrechten und Compliance

12.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Art. 9 dieser Vereinbarung.

12.2 Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

12.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

13. Kontrollrechte

13.1 Der Auftraggeber darf jederzeit im erforderlichen Umfang prüfen, ob der Auftragnehmer gesetzliche Datenschutzvorgaben, vertragliche Regelungen und Weisungen einhält.

13.2 Der Auftragnehmer erteilt hierzu die notwendigen Auskünfte.

13.3 Der Auftraggeber kann Einsicht in die im Auftrag verarbeiteten, ihn betreffenden Daten der eingesetzten Systeme und Programme nehmen.

13.4 Kontrollen können nach vorheriger Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Auftragnehmers erfolgen, ohne den Betrieb unverhältnismäßig zu stören.

13.5 Bei Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber durch erforderliche Auskünfte und ermöglicht behördliche Vor-Ort-Kontrollen. Der Auftraggeber wird über entsprechende Maßnahmen informiert.

14. Unterauftragsverhältnisse

14.1 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, jeden Unterauftragsverarbeiter vor dessen Einsatz vertraglich nach Art. 28 DSGVO mindestens in gleichem Umfang zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten zu verpflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.

14.2 Der Auftragsverarbeiter führt ein aktuelles Verzeichnis aller eingesetzten Unterauftragsverarbeiter; dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

14.3 Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber vor der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters oder der Änderung bestehender Unterauftragsverhältnisse informieren. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb von 14 Tagen aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung als erteilt.

14.4 Liegt ein wichtiger Grund für den Widerspruch vor und kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu.

15. Vertraulichkeitsverpflichtung

15.1 Der Auftragnehmer wahrt die Vertraulichkeit aller im Rahmen des Auftrags ihm bekannt werdenden Daten und beachtet die gleichen Geheimschutzregeln wie der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf Vertraulichkeit und stellt sicher, dass diese Personen nur auf Weisung des Auftraggebers tätig werden.

15.3 Die Verpflichtungen gelten über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus fort. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

16. Rückgabe und Löschung

16.1 Nach Beendigung der vereinbarten Leistungen gibt der Auftragnehmer sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers zurück oder löscht sie, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

16.2 Gesetzlich aufzubewahrende Daten werden gesperrt und ausschließlich zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Pflicht verarbeitet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden sie unverzüglich gelöscht.

16.3 In Sicherungskopien enthaltene personenbezogene Daten werden im Rahmen des regulären Lösch- und Überschreibungszyklus gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

16.4 Der Auftragnehmer bestätigt die Rückgabe oder Löschung in Textform.

17. Technische und organisatorische Maßnahmen

17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 32 DSGVO. Die bei Vertragsschluss geltenden Maßnahmen sind in den „Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit“ beschrieben.

17.2 Der Auftragnehmer darf Maßnahmen an den Stand der Technik und an technische oder rechtliche Änderungen anpassen, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche nachteilige Änderungen werden dem Auftraggeber vorab mitgeteilt.

17.3 Der Auftragnehmer überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig und anlassbezogen und behebt festgestellte Schwachstellen angemessen.

18. Vergütung

Etwaige Vergütungen für besondere Mitwirkungs-, Kontroll- oder Unterstützungsleistungen werden in der zugrunde liegenden BiMS-Vereinbarung oder gesondert vereinbart. Gesetzlich geschuldete Unterstützungsleistungen werden hiervon nicht ausgeschlossen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und datenschutzrechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

19.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im

Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

19.4 Die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Regelungen der zugrunde liegenden BiMS-Vereinbarung sowie den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 82 DSGVO. Die gesetzlichen Ansprüche betroffener Personen werden durch diese Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt.

19.5 Soweit die zugrunde liegende BiMS-Vereinbarung keine abweichende Regelung enthält, gilt im Innenverhältnis: Jede Partei trägt denjenigen Anteil eines Schadens, der ihrem jeweiligen Verantwortungs- und Pflichtverletzungsanteil entspricht. Der gesetzliche Ausgleichsanspruch nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO bleibt unberührt. Eine Partei stellt die andere Partei von begründeten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer von ihr oder einem von ihr eingesetzten Unterauftragsverarbeiter zu vertretenden Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten beruhen.

Anlagen

- Verzeichnis der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter, siehe Vertragsdokumente
- Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit, siehe Vertragsdokumente